



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 26. Februar 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 04.12.1984 der Samtgemeinde Selsingen vom 18. Februar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009 vom 27. Januar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2009 vom 29. Januar 2009

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemsbünde vom 4. Februar 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Ortskern Nord-West, 4. Änderung“ in der Gemeinde Sittensen vom 23. Februar 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 B „Ortskern Nord-Ost, 3. Änderung“ in der Gemeinde Sittensen vom 23. Februar 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hohenfelde“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Alfstedt vom 27. Februar 2009

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“ der Gemeinde Brockel vom 5. März 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) der Stadt Bremervörde, der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Scheeßel vom 27. Februar 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Heideblume Molkerei Elsdorf-Rotenburg AG, Molkereistr. 6, 27404 Elsdorf, beabsichtigt, ihre Abwasserbehandlungsanlage in Elsdorf in verfahrenstechnischer Hinsicht wesentlich zu ändern.

Aufgrund eines Antrags der Molkerei vom 11.11.2008 war gemäß § 154 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die nach § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1 a) aa) NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 26.02.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 04.12.1984

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 04.12.1984 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 15 wird wie folgt ergänzt:

Auf den Friedhöfen in Rhade und Rhadereistedt gilt zusätzlich folgende Regelung

- (1) Auf Urnengrabstätten sind nur in den Rasen eingelassene Grabplatten zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten eine Grabplatte mit bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten (Größe 1,5 m² für max. 2 Urnen) eine Grabplatte mit bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 - c) Bepflanzungen oder Grabeinfassungen jeder Art auf Urnengrabstätten sind nicht zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Selsingen, den 18.02.2009

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 15.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	10.405.000,00 €
	in der Ausgabe auf	10.405.000,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.041.400,00 €
	in der Ausgabe auf	3.041.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 772.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	410 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer		400 v. H.

Gnarrenburg, den 15. Dezember 2008

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24.02.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/020 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 15. März 2009

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 27.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.706.700,-- €
	in der Ausgabe auf	1.706.700,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	593.300,-- €
	in der Ausgabe auf	593.300,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

280.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Bothel, den 27.01.2009

Keller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. März 2009

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 29.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	941.100,00 €
	in der Ausgabe auf	941.100,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	339.000,00 €
	in der Ausgabe auf	339.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Kirchwalsede, den 29.01.2009

Lütjens (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. März 2009

Gemeinde Kirchwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemsbünde

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 04.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 2 Buchstabe b) wird der Betrag „35,- €“ durch „50,- €“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2009 in Kraft.

Hemsbünde, den 04.02.2009

Gemeinde Hemsbünde

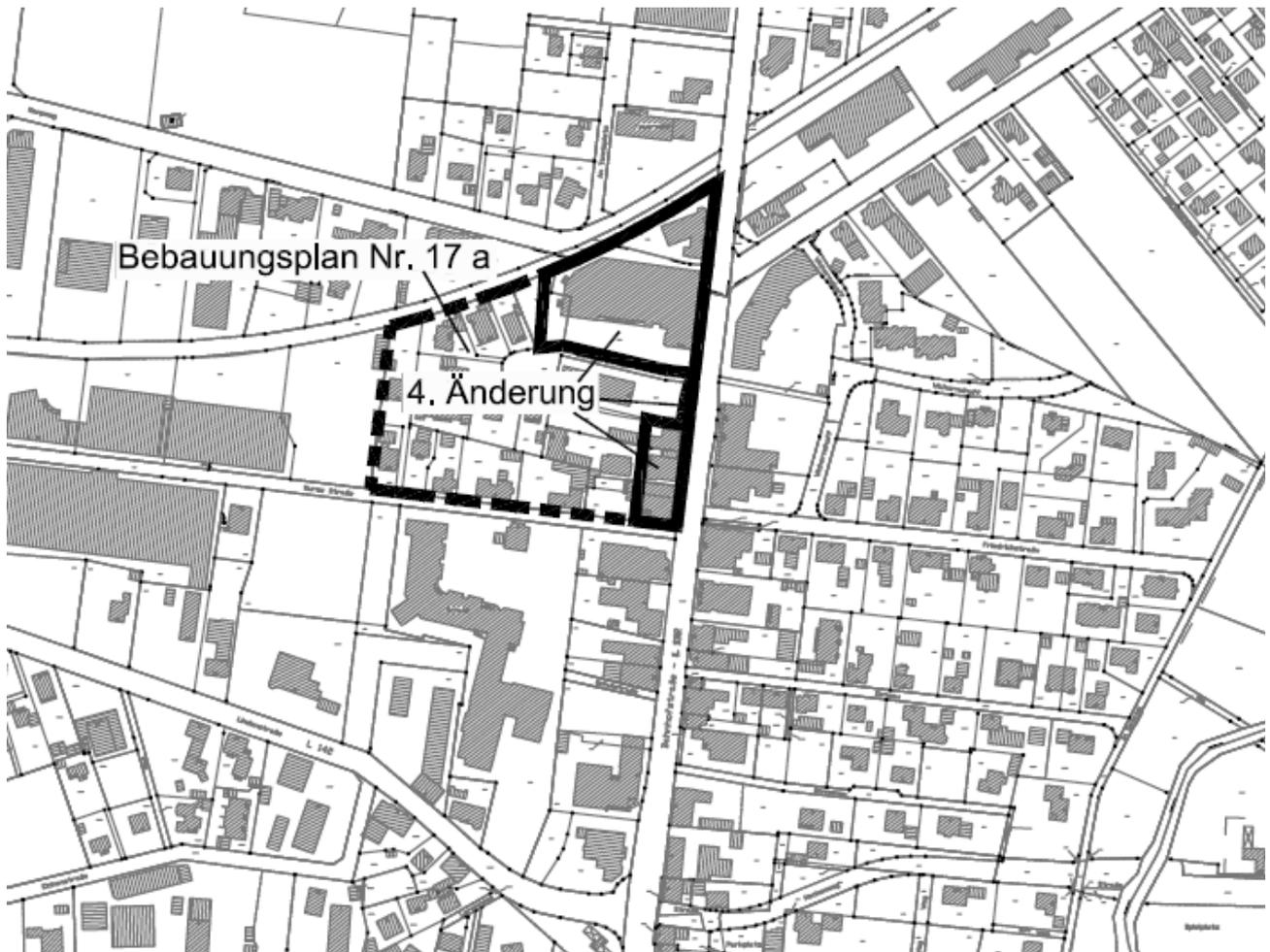
Brinker (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Ortskern Nord-West, 4. Änderung“ in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 17.02.2009 den Bebauungsplan Nr. 17 A „Ortskern Nord-West, 4. Änderung“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 23.02.2009

Gemeinde Sittensen

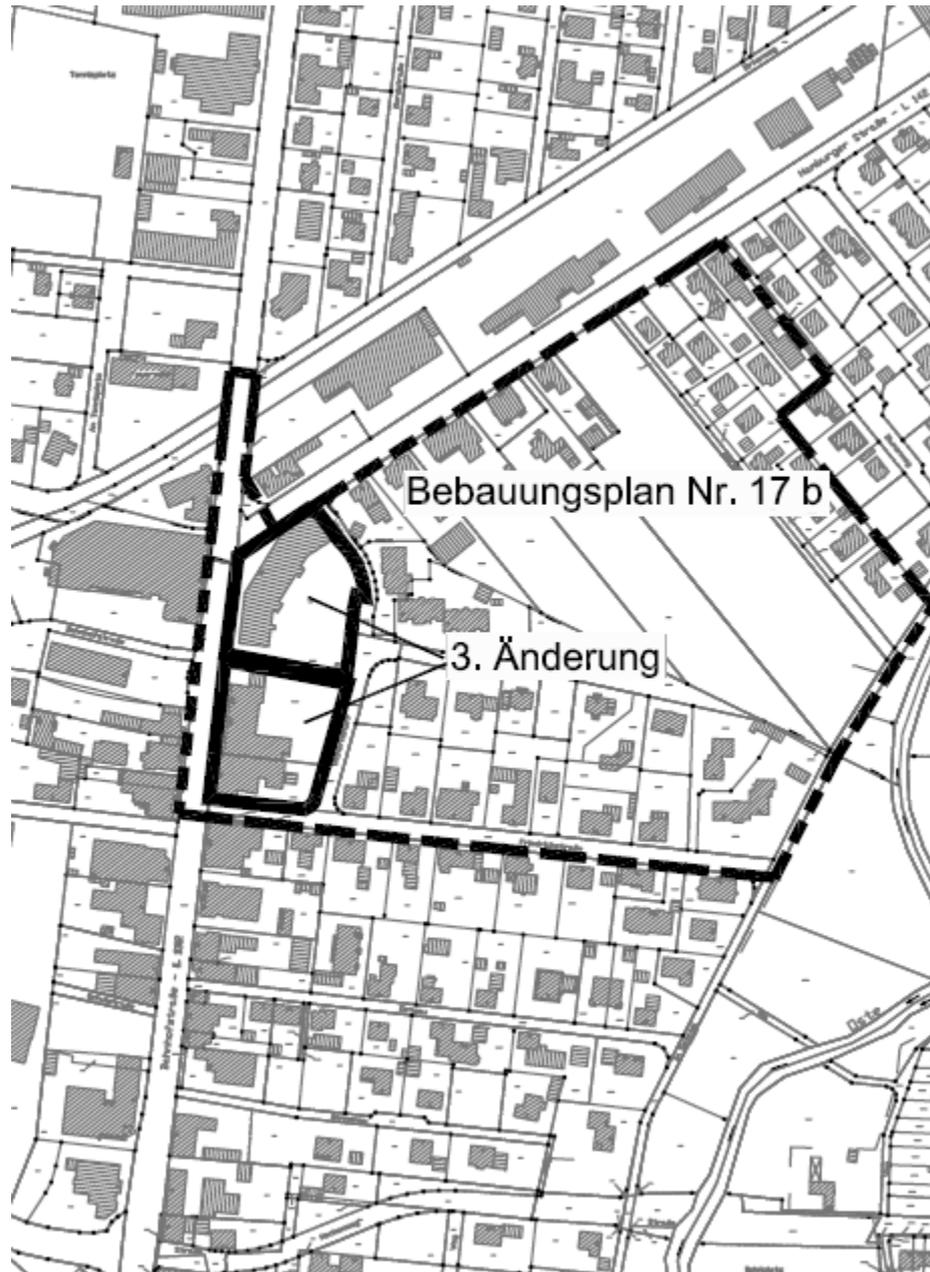
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 17 B „Ortskern Nord-Ost, 3. Änderung“
in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 17.02.2009 den Bebauungsplan Nr. 17 B „Ortskern Nord-Ost, 3. Änderung“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 23.02.2009

Gemeinde Sittensen

Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hohenfelde“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 den Bebauungsplan Nr. 9 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hohenfelde“



ohne Maßstab

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Hohenfelde“ (mit örtlichen Bauvorschriften) mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Alfstedt, Schulstraße 1, 27432 Alfstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfstedt, den 27.02.2009

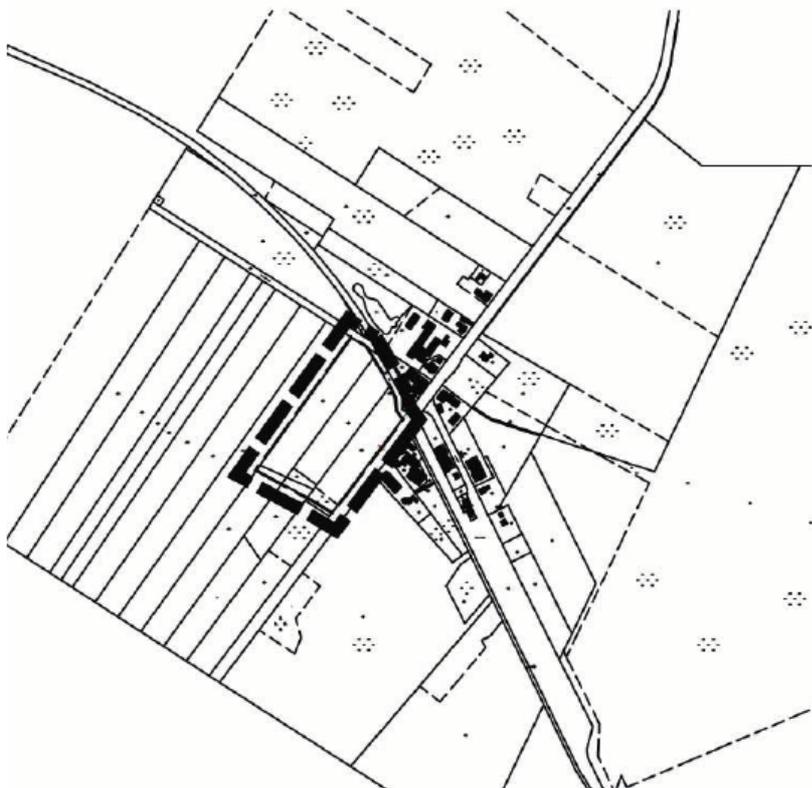
Der Bürgermeister
Buck

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 08.12.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“



ohne Maßstab

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der obengenannte Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“, sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 05.03.2009

Der Bürgermeister
Lüdemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Die Stadt Bremervörde (nachfolgend Stadt genannt)
vertreten durch den Bürgermeister

und

die Samtgemeinden Selsingen, Sottrum, Fintel, Sittensen,
(nachfolgend Beteiligte genannt)
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeister

sowie

die Gemeinde Scheeßel,
(nachfolgend Beteiligte genannt)
vertreten durch die Bürgermeisterin

schließen gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung eines Servers für das Standesamtprogramm Autista.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt beschafft einen Server (Hard- und Softwarelizenzen) zur gemeinsamen Nutzung aller Beteiligten. Die Nutzung erfolgt über das von der EWE betriebene MPLS-Netz im Landkreis Rotenburg. Die Stadt stellt das Personal für die Installation, Wartung und Sicherung des Servers bereit.

§ 2 Kosten

- (1) Die Stadt tritt hier für alle Beteiligten in Vorleistung. Sie trägt die Kosten der Neuanschaffungen Hardware und Softwarelizenzen (Microsoft Server 2008, SQL-Server 2005 sowie die notwendigen Zugriffslizenzen). Ebenso werden die Personalkosten von der Stadt verauslagt.
- (2) Die Beteiligten zahlen eine jährliche Umlage an die Stadt. Pro Arbeitsplatz und Jahr werden € 380,- zum 01.04. in Rechnung gestellt. Es werden nicht mehr als 2 Arbeitsplätze je Beteiligten abgerechnet. Die jährliche Umlage ist zunächst für 3 Jahre zu entrichten. Danach findet eine erneute Preisfindung statt.
- (3) Für Dienstleistungen die am Ort des Beteiligten erbracht werden, berechnet die Stadt den jeweils gültigen Stundensatz der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bremervörde.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2011, möglich.

§ 4 Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Vertragsverhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Beteiligten unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Sittensen und Scheeßel, den 27.02.2009

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindedirektor

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.